

Schulordnung der Musikschule Bonaduz

1. Unterricht

- a) Die Zuteilung der Schüler, die Festlegung des Unterrichtsangebotes und die Bestimmung der Unterrichtsorte erfolgen durch die Schulleitung. Es kann kein Anspruch geltend gemacht werden, dass ein bestimmtes Fach erteilt wird und dass der Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort oder bei einer bestimmten Lehrperson stattfindet.
- b) Der Unterrichtsbesuch richtet sich nach dem Schul- und Ferienplan des Schulverbandes Bonaduz-Rhätüns. Pro Schuljahr werden 36 Lektionen pro Schüler erteilt (Ausnahme Abo's).
- c) Die Festlegung der Lektionsdauer ist in Absprache zwischen Schüler/Eltern und der Lehrperson vorzunehmen.
- d) Eine Änderung der Lektionsdauer während des laufenden Schuljahres ist nur mit der Zustimmung der Lehrperson und der Schulleitung möglich.
- e) Die Lehrperson bietet ihren Schülern mindestens einmal jährlich Gelegenheit, sich im Vorspiel zu üben. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist empfehlenswert. Die Vortragsübungen und Konzerte finden zusätzlich zum regulären Unterricht statt.
- f) Die Anschaffung der Lehrmittel ist Sache des Schülers und wird im Einvernehmen mit der Lehrperson bestimmt.
- g) Die Musikschule Bonaduz (MSB) vermietet keine Instrumente und Zubehör. Die Lehrperson steht für die Beschaffung beratend zur Seite.

2. Ein- und Austritte

- a) Der Anmeldetermin ist jeweils der 31. Mai. Neuanmeldungen treten in der Regel auf Schuljahresbeginn in Kraft. Anmeldungen sind schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular an das Sekretariat der MSB zu richten. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung wird die Tarif- und Schulordnung akzeptiert und eingehalten. Änderungen in der Schul- und Tarifordnung werden den Rechnungsempfängern vor dem Abmeldetermin mitgeteilt. Mit dem Verbleib in der MSB werden die angepassten Dokumente stillschweigend akzeptiert.

Ausnahme: Die Anmeldungen für die musikalische Früherziehung und für die musikalische Grundschule gelten nur für das jeweilige Schuljahr und erfordern keine Abmeldung.
- b) Kann die Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden, wird eine Warteliste erstellt. Die Anmeldung bleibt in diesem Fall bis zur Einteilung zur entsprechenden Fachlehrperson oder bis zum Rückzug gültig.
- c) Erfolgt die Anmeldung nach dem 31. Mai, so wird sie nur berücksichtigt, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.
- d) Austritte sind nur auf Ende eines Schuljahres möglich. (Die nachfolgenden Regelungen gelten sinngemäss auch für einen Instrumentenwechsel.) Abmeldungen sind bis am 31. Mai schriftlich an das Sekretariat zu richten. Für verspätete Abmeldungen bis Ende Juni ist ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 zu entrichten.

Ab dem 1. Juli gelten alle nicht abgemeldeten Schüler für das kommende Schuljahr als angemeldet. Ohne anders lautende Mitteilung an das Sekretariat gilt für das neue Schuljahr die mit dem Lehrer festgelegte Lektionsdauer aus dem Vorjahr als verbindlich. Bei Neueintritten ist die Lektionsdauer gemäss Anmeldung verbindlich.

Sämtliche Austritte ab dem 1. Juli gelten als vorzeitige Austritte. Diese stellen eine Ausnahme dar und erfordern ein schriftliches und begründetes Gesuch an die Schulleitung. Zudem muss die Lehrperson vom Schüler über die Beweggründe informiert werden.

Bewilligt die Schulleitung den vorzeitigen Austritt, werden dem Schüler die bis zum Austritt effektiv gehaltenen Unterrichtsminuten plus ein Viertel des Jahresschulgeldes in Rechnung gestellt, jedoch maximal das Jahresschulgeld des Schülers für die gewählte Unterrichtszeit gemäss Tarifordnung. Wird das Gesuch von der Schulleitung abgelehnt, ist das volle Jahresschulgeld zu entrichten.

Die Anmeldung für die musikalische Früherziehung/Grundschule sowie für alle Ensembles und Projekte gilt in jedem Fall für das ganze Schuljahr bzw. für die ganze Kursdauer. Bei einem vorzeitigen Austritt muss das volle Jahresschulgeld entrichtet werden.

- e) Bei Wegzug eines Schülers aus der Region Bonaduz-Rhätzens während des Schuljahres werden nur die effektiv erteilten Lektionen in Rechnung gestellt.
- f) Mündliche An- oder Abmeldungen an die Lehrperson und weitere Vereinbarungen ohne Zustimmung durch die Schulleitung sind ungültig.
- g) In Härtefällen entscheidet die Musikschulkommission.

3. Absenzen

- a) Ist der Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert, so hat er sich, wenn immer möglich am Vortag bei der Lehrperson abzumelden.
- b) Vom Schüler verursachte Ausfälle müssen von der Lehrperson nicht nachgeholt werden. Dies gilt auch für Lektionen, welche auf einen Schulanlass des Schülers fallen. Ausnahmen: Bei länger dauerndem Unfall oder Krankheit von mind. vier aufeinander folgenden Wochen können die Eltern einen schriftlichen Antrag (mit Arztzeugnis) auf Schulgeldrückerstattung an das Sekretariat richten.
- c) Von der Lehrperson verursachte Ausfälle werden nachgeholt oder dem Schüler zurückvergütet.
- d) Lektionen, die auf gesetzliche Feiertage fallen (Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag) müssen nicht nachgeholt werden. Es besteht auch kein Anspruch auf Rückerstattung.
- e) Bei länger dauerndem Ausfall der Lehrperson organisiert die Schulleitung nach Möglichkeit eine Stellvertretung.
- f) Probleme und Beschwerden, die den Fachunterricht betreffen, versucht die Lehrperson direkt mit dem betreffenden Schüler und/oder dessen Eltern zu lösen. Gelingt ihr dies nicht, muss die Schulleitung beigezogen werden.
- g) Spätestens nach zwei unentschuldigtem Absenzen muss die Lehrperson mit den Eltern des Schülers Kontakt aufnehmen. Weitere unentschuldigte Absenzen müssen der Schulleitung gemeldet werden.
- h) In Härtefällen entscheidet die Musikschulkommission über das Vorgehen.

4. Schulgeld / Schulgeldreduktionen

Die Rechnung für den Unterricht wird durch das Sekretariat gestellt, in der Regel zwei Mal jährlich. Die Zahlungsbedingungen sind auf der Rechnung vermerkt.

Das Schulgeld wird durch die Musikschulkommission festgelegt.

5. Ausschluss eines Schülers

- a) Bei disziplinarischen Problemen oder schlechter Arbeitshaltung von Schülern muss die Lehrkraft mit den Eltern in Verbindung treten. Führt dies zu keinem Erfolg, muss die Schulleitung benachrichtigt werden. Der Schüler kann auf Antrag der Lehrperson durch die Schulleitung verwarnet werden. Die Musikschulkommission entscheidet über weitere Massnahmen.
- b) Rückerstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht erhoben werden.
- c) Bei Nichtbezahlung des Schulgeldes werden die Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

6. Schülertransporte

Der Transport von Schülern zum Unterricht oder zu anderen Veranstaltungen der MSB und zurück ist Aufgabe der Eltern und nicht die der Lehrkräfte der MSB. Ein allfälliger Transport durch Lehrkräfte ist eine private Angelegenheit.

Die MSB lehnt für Schülertransporte durch Lehrpersonen sowie für Gefälligkeitsfahrten durch Schulleitung, Sekretariat und Vorstand jegliche Haftung ab.

7. Versicherung

Unfallversicherung und Versicherung gegen Sachbeschädigung sind Sache der Eltern bzw. des angemeldeten Schülers.

8. Inkrafttreten

Diese Tarif- und Schulordnung ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und tritt auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft.

Bonaduz im April 2015

Plácido Pérez
Präsident der
Musikschulkommission

Christian Albrecht
Schulleiter

Unter den Begriff „Schüler“ fallen sowohl Schülerinnen als auch Schüler